

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Herrn
Prof. Dr. Thumfart
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO
DS 1809/12 - NPD-Werbetour (öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Thumfart,

Erfurt,

bei dem Vollzug des Versammlungsgesetzes handelt es sich um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Gemäß § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen.

Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Warum konnte die NPD ungehindert bis 14:25 Uhr weiter ihre Parolen über ein Mikrofon verbreiten? (Hier geht es nicht um die Sitzblockade und die Beendigung der Versammlung.)

Die Versammlungsfreiheit beinhaltet auch das Recht der Selbstbestimmung über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung. Eine Auflösung der Kundgebung, allein wegen der Überschreitung der angemeldeten Kundgebungsdauer, ist nicht zulässig. Das Abweichen von den Angaben der Anmeldung, z.B. die Überschreitung der Kundgebungsdauer, sind nur dann Auflösungsgründe, wenn sie sich mit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbinden. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit war bis zum genannten Zeitpunkt nicht gegeben.

2. Wie soll die Einhaltung der zeitlichen Limitierung zukünftig gehandhabt werden?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein